Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
Sg. 62-318-2023

Kitzingen, 27.10.2023

Federführung: Sachgebiet 62
Bearbeiter: Lisa Nowak
Tel.Nr.: 09321 928 6210

Vorlage-Nr.: SG 62/318/2023

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	14.11.2023

Einführung zweier ehrenamtlichen Stellen „Wespen- und Hornissenberater„ an der unteren Naturschutzbehörde

I. Vortrag:

Aufgrund vielfacher Anfragen von Bürgerinnen und Bürger im Sommer/Herbst 2022 (bzw. auch schon in den Vorjahren) sowie bis zum heutigen Tag bzgl. Problemen mit Wespen und/oder Hornissen, entstand die Idee, wie viele andere untere Naturschutzbehörden in Unterfranken auch, zwei ehrenamtliche Stellen „Wespen- und Hornissenberater“ zu schaffen.

Im Jahr 2022 gab es bei der unteren Naturschutzbehörde insgesamt 40 Anrufe besorgter Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Wespen, Hornissen oder Bienen.
Stand zum 17.10.23: 56 Anfragen.
Die hohen Fallzahlen stellen die uNB vor eine große Herausforderung und hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.
In den Sommermonaten rufen viele besorgte Bürgerinnen und Bürger an, welche Nester in ihren Gärten, an Terrassen, unter den Dächern, in Rollladenkästen, Schuppen, Nebengebäude usw. haben und nicht wissen, wie weiter verfahren werden darf.

An dieser Stelle ist es für den Bürger extrem schwierig, die verschiedenen Arten der Tiere zu unterscheiden (Wespe, Biene, Wildbiene, Hornisse, Hummel).
Zur Überprüfung des Sachverhaltes und zur evtl. Durchführung einer Umsetzungsmaßnahme stand der uNB sonst ein Schädlingsbekämpfer zur Verfügung. Die Anrufer wurden direkt an diesen verwiesen. Dieser Schädlingsbekämpfer hat im Jahr 2022 die Beratung für die uNB eingestellt.

Die Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege können, schon allein aus zeitlichen Gründen nicht bei jedem Fall vor Ort sein, um zu überprüfen, um welche Art es sich handelt (vor-Ort-Einsätze von gewerblichen und privat organisierten Schädlingsbekämpfern gab es nach unserem Kenntnisstand im Jahr 2022 sieben Stück; 2023, **Stand zum 17.10.23: Sieben vor-Ort-Einsätze von Schädlingsbekämpfern).**
Der zweite Punkt ist, auch die Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege könnten in diesem Fall die Nester nicht umsetzen. Dazu fehlen das Equipment und die Erfahrung. Auch ist eine Umsetzung bei dringendem Handlungsbedarf u.U. auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes notwendig.

Unterfranken – Umfrageergebnisse

Eine Umfrage bei allen anderen unteren Naturschutzbehörden im Regierungsbezirk Unterfranken ergab, dass auch dort der Handlungsbedarf gesehen wird.

Die Stadt Würzburg beispielsweise hat seit 2022 den Arbeitskreis Arten- und Naturschutz e.V. (AKAN) als Wespen und Hornissenberater bestellt. Der AKAN e.V. berät die Bürger und versetzt bei Bedarf und gegen eine Gebühr die Nester. Allerdings ist der AKAN e.V. schon für die Stadt und den Landkreis Würzburg tätig und in der Hochsaison kann deshalb keine dauerhafte Abdeckung des Landkreises Kitzingen erfolgen.

Die anderen unteren Naturschutzbehörden in Unterfranken die bei der Umfrage abgefragt worden sind:

LRA Miltenberg	Stadt Aschaffenburg	LRA Aschaffenburg	LRA Hassberge	LRA Bad Kissingen	LRA Main-Spessart	Stadt Schweinfurt	LRA Schweinfurt	LRA Röhn Grabfeld
Keinen Berater	Keinen Berater	Keine Rückmeldung	Seit 2020 1 Berater	Netzwerk	90 Berater	1 Naturschutzwächter, auch für Wespen	1 Berater	9 Berater

Alle uNBs die Berater haben geben an, dass die Wespen- und Hornissenberatung von den Bürgern durchwegs positiv angenommen wird und für die uNB selbst eine erhebliche Entlastung darstellt.

Rechtliches:

Hornissen gehören den besonders geschützten Arten an und es ist daher nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, diesen Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier die Nester) von besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Ausnahmen und Befreiungen von diesen Verboten können in begründeten Fällen gewährt werden (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG oder § 67 Abs. 2 BNatSchG). Nach Anlage 1 der Bundesartenschutz-verordnung sind neben allen heimischen Bienen, Hummeln und Hornissen auch alle heimischen

Arten der Kreiselwespen (Bembix spp.) und der Knopfhornwespen (Cimbex spp.) besonders geschützt.
Die untere Naturschutzbehörde ist nur für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen zum Töten oder Umsetzen der Hornissen zuständig. Für o.g. Wespenarten ist ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zu stellen.
Die zwei Wespenarten (Deutsche Wespe, Gemeine Wespe), die hauptsächlich die Ursache für die Anrufe besorgter Bürger sind, sind nicht besonders geschützt. Hier gelten die allgemeinen Tierschutz- und Artenschutzbestimmungen (nicht mutwillig beunruhigen, ohne vernünftigen Grund fangen, verletzen, töten, die Lebensstätten ohne vernünftigen Grund beeinträchtigen oder zerstören).
Diese Wespennester dürfen allerdings bei Gefahr in Verzug (z.B. am Kinderzimmerfenster, am Sitzplatz, Kindergärten/Schulen etc.) ohne artenschutzrechtliche Erlaubnis (Ausnahme, Befreiung) entnommen werden.

Aktuelle Vorgehensweise:

Die besorgten Bürgerinnen und Bürger werden am Telefon beraten und ihnen wird die rechtliche Situation erklärt. Die jeweilige Art vor Ort zu bestimmen und ggf. die Nester umzusiedeln, ist von der uNB nicht zu bewältigen (Personal, Fachwissen, Zeitlicher Aufwand).
So kann es passieren, dass sich die Bürger Gift-/Insektenspray besorgen und damit die Tiere samt Nester umbringen. Dies ist keinesfalls im Interesse des Artenschutzes.
Um auf die vielen Anfragen im Sommer 2022 sowie 2023 kurzfristig reagieren zu können, hat die uNB einen Info Artikel in der Presse veröffentlicht sowie einen Onlineantrag für eine artenschutzrechtliche Beratung / Ausnahme/ Befreiung für Hornissen und Wespen online gestellt. Als Zwischenlösung, zunächst lediglich für das Jahr 2022, konnte der AKAN e.V. zum Umsiedeln von Hornissen gefunden werden. Dieser hat seinen Sitz in Würzburg und teilte mit, dass in der Hochsaison der Wespen und Hornissen der Landkreis Würzburg sowie die Stadt Würzburg Vorrang haben. Für das Jahr 2023 mussten sich die Betroffenen selbst um einen Schädlingsbekämpfer kümmern.

Lösungsvorschläge:

Es sollten zwei ehrenamtliche Wespen- und Hornissenberater für den Landkreis bestellt werden.
Gem. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG können die Fachkräfte der unteren Naturschutzbehörde von ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt werden. Die ehrenamtlichen Wespen- und Hornissenberater, ähnlich wie die ehrenamtlichen Biberberater, würden im engen Austausch mit der uNB stehen. Alle möglichen Eingriffe wären somit rechtlich abgesichert und es würde zu keinen zweifelhaften oder überschnellen Reaktionen der Bürger kommen.

Mögliche, im Detail noch zu klärende, Aufgabenbeschreibung:

Die Wespen- und Hornissenberater haben, nach der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Wespen- und Hornissenberater“ an der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in Laufen/Oberbayern (oder vergleichbaren Lehrgängen), folgende Aufgaben an der uNB:

- Die uNB verweist die betroffenen Bürger bei Anfragen an den jeweils örtlich zuständigen Berater.
- Dieser ermittelt telefonisch den Sachverhalt und kann die Angelegenheit ggf. bereits per Telefon oder auch per E-Mail (anhand von Bildmaterial) klären.
- Bei Notwendigkeit eines Vor-Ort Termins vereinbart der Berater mit dem Bürger einen Termin und begutachtet die Tiere und/oder Nester vor Ort.
- Sollte die Umsetzung eines Nestes zwingend erforderlich sein, wird der Bürger vom Berater an entsprechende Schädlingsbekämpfer verwiesen bzw. Berater macht das selbst.
- Bei fachlichen sowie rechtlichen Fragestellungen steht die uNB dem Berater als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Sollte eine Ausnahmegenehmigung für die Umsetzung oder Tötung von Hornissen notwendig sein, wird die uNB durch den Berater umgehend informiert.

Kosten- und Finanzierungsplan:

Hier wird jährlich von insgesamt 50 Beratungen ausgegangen.

Bei Einführung von zwei ehrenamtliche Wespen- und Hornissenberater fallen folgende Kosten an:

Im Haushaltsjahr 2024		**Finanzierung**	
	Gesamtkosten	**Landkreis**	**Freistaat Bayern (direkte Auszahlung über IHV; kein Vorschuss notwendig)**
Beratungskosten plus Fahrtzeit 50 Einsätze x 2h x 9 €/h Aufwandsentschädigung	**900,00 €**	-	900,00 €
Fahrtkosten Durchschnitt ca. 30 km x 0,35 €/km x 50 Einsätze	**525,00 €**	-	525,00 €
Ausbildung	**1.200,00 €**	1.200,00 € (einmalig)	-
Schutzausrüstung	**200,00 €**	200,00 €	-
Gesamtkosten	**2.825,00 €**	**1.400,00 €**	**1.425,00 €**

Ab Haushaltsjahr 2025		Finanzierung	
	Gesamtkosten	**Landkreis**	**Freistaat Bayern (direkte Auszahlung über IHV; kein Vorschuss notwendig)**
Beratungskosten plus Fahrtzeit 50 Einsätze x 2h x 9 €/h Aufwandsentschädigung	**900,00 €**	-	900,00 €
Fahrtkosten Durchschnitt ca. 30 km x 0,35 €/km x 50 Einsätze	**525,00 €**	-	525,00 €
Fortbildung	**300,00 €**	300,00 €	-
Schutzausrüstung	**200,00 €**	200,00 €	-
Gesamtkosten	**1.925,00 €**	**500,00 €**	**1.425,00 €**

II. Beschlussvorschlag:

Die untere Naturschutzbehörde führt ab dem Jahr 2024 zwei ehrenamtliche Stellen „Wespen- und Hornissenberater“ ein.

Tamara Bischof
Landrätin